

**Satzung des Marktes Peiting  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung -FGS-)**

**Vom 09. Dezember 2010**

*eingearbeitete Änderung: Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, ab 1. Januar 2014*

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Der Markt Peiting erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

Grabgebühren (§ 4),  
Bestattungsgebühren (§ 5),  
Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6),  
Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
  - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Nutzungsrecht und Jahr für

1.	Familiengräber (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	53,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	73,00 EUR
2.	Einzelgräber (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	28,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	48,00 EUR
3.	Kindergräber	20,00 EUR
4.	Urnengräber	17,00 EUR

(2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 finden auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes Anwendung.

(3) Erstreckt sich im Falle einer Bestattung die Ruhefrist über die Dauer des bisherigen Grabnutzungsrechts hinaus, so ist das Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist unter Anwendung der Gebührensätze des Abs. 1 zu verlängern. Die jährliche Grabgebühr wird dabei auf einen Kalendermonat umgerechnet (Zwölftelung) und für volle, zu verlängernde Kalendermonate bis zur Dauer der neuen Ruhefrist erhoben.

(4) Die Grabgebühren sind jeweils für die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(5) Für Gräber mit 30-jähriger Ruhefrist werden beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts die ersten 15 Jahre mit dem vollen Gebührensatz und die restlichen 15 Jahre mit dem halben Gebührensatz nach Abs. 1 berechnet. Diese Regelung gilt übergangsweise auch für Gräber, die früher bereits für 15 Jahre erworben wurden, bei erstmaliger Verlängerung der Ruhe- oder Nutzungsfrist.

(6) Soweit bei vorhandenen Gräbern nachträglich Fundamente durch den Markt erstellt wurden oder werden, entsteht die entsprechende Gebührenpflicht nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b erst, wenn die Grabstätte aufgelassen und durch den Markt neu vergeben wird. Der Übergang des Grabnutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger des Grabnutzungsberechtigten stellt keine Neuvergabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

### Leichenhausbenutzung

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag für

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Kinder bis zu 12 Jahre und Aschenurnen | 37,00 EUR |
| b) Erwachsene und Kinder über 12 Jahre    | 62,00 EUR |

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt je angefangenem Benutzungstag 15,00 EUR

### Grabherstellung

(3) Für die Grabherstellung (Aushebung und Schließen des Grabes, Abfuhr des überschüssigen Erdaushubs, Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Transport der Kränze und Blumen vom Leichenhaus zum Grab und Ordnen derselben vor und nach der Beerdigung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei einem Erdgrab:  |            |
| - für Kinder bis zu 12 Jahre   | 126,00 EUR |
| - bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre  | 296,00 EUR |
| b) für Aschenurnen (unabhängig von der Grabart): <span style="float: right;">129,00 EUR</span> |            |

### Tieferlegung

(4) Für Tieferlegungen der Grabsohle bei Erdgräbern werden folgende Zuschläge erhoben:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) einfache Tieferlegung  | 129,00 EUR |
| b) zweifache Tieferlegung | 190,00 EUR |

## Tätigkeiten des Friedhofspersonals

(5) Für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kostenpauschale bei Bestattung oder Überführung (z. B. für Leichenwärterdienste zu gewöhnlichen Dienstzeiten, Aufbahrung, Reinigung der Leichenhäuser, Verständigung Leichenträger, begleitende Arbeiten zur Trauerfeier, u. ä.)

- am Montag mit Freitag	115,00 EUR
- am Samstag, Sonntag oder Feiertag	169,00 EUR

b) Tätigkeit der Leichenträger, je Träger	36,00 EUR
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Bestattung	62,00 EUR

c) für die Annahme oder Herausgabe von Leichen im Leichenhaus in der Zeit von Montag mit Freitag zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	36,00 EUR
---	-----------

d) Öffnung des Leichenhauses in der Zeit von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde	14,00 EUR
--	-----------

e) Gebühr für die Aufstellung von angelieferter Dekoration (z. B. Kränze, Blumen) im Leichenhaus (ohne Stellung von Dekorationsmaterial)	16,00 EUR
--	-----------

## Ermäßigung

(6) Bei Kindern bis zu 12 Jahren werden lediglich 60 % der Gebühren nach Abs. 5 erhoben.

## **§ 6**

### **Friedhofsunterhaltsgebühren**

(1) Für die Friedhofsunterhaltung (z. B. Abfallbeseitigung, Wegeunterhalt- und -instandsetzung, Mähen der Grünflächen, Heckenschnitt, Schneeräumen u. ä.) werden für die Dauer des Grabnutzungsrechts jährliche Friedhofsunterhaltsgebühren erhoben.

(2) Die jährlichen Friedhofsunterhaltsgebühren betragen

a) bei Familiengräbern (Erdgräber)	10,00 EUR
b) bei Einzelgräbern (Erdgräber)	6,00 EUR
c) bei Kindergräbern	4,00 EUR
d) bei Urnengräbern	4,00 EUR
e) bei Familiengrabkammern	8,00 EUR

(3) Für die Erhebung der Friedhofsunterhaltsgebühren finden die Regelungen des § 4 Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Aschenresten betragen

- |                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| a) während der Ruhefrist     | die dreifache Gebühr nach § 5 Abs. 3 |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | die zweifache Gebühr nach § 5 Abs. 3 |

Bei erneuter Beisetzung auf einem gemeindlichen Friedhof werden zusätzlich die Gebühren nach § 5 Absätze 3 und 4 erhoben.

c) Genehmigung zur Ausgrabung	20,00 EUR
-------------------------------	-----------

(2) Ansonsten werden folgende Gebühren erhoben

1. Gebühr für die Stellung eines Leihсарges	47,00 EUR
---	-----------

2. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter	35,00 EUR
---	-----------

3. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person

a) zu Lebzeiten	25,00 EUR
b) im Todesfall	gebührenfrei

4. Ausstellung eines Leichenpasses (inkl. ggf. erforderlicher Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung)	30,00 EUR
--	-----------

5. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen

a) bei Kindergräbern	10,00 EUR
b) bei sonstigen Gräbern	50,00 EUR

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

## **§ 8 Regelungen für Grabstätte „still geborenes Leben“**

(1) Für Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten i. S. der gemeindlichen Friedhofsbenutzungsatzung, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes bzw. der Krankenhausverwaltung an der Grabstätte für „still geborenes Leben“ im Alten Friedhof beigesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte besteht nicht.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2006, in der Fassung vom 25.09.2009, außer Kraft.

Peiting, 09.12.2010

MARKT PEITING

Asam  
Erster Bürgermeister